



Vorlage	Drucksachen-Nr: V/2019/320								
Erstellt durch: Amt 67 - Technisches Betriebsamt	Status: öffentlich								
Straßenreinigung und Winterdienst im Stadtgebiet Herzogenrath hier: Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2020 sowie Änderung des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath									
Beratungsfolge:	TOP: <u> </u>								
Datum Gremium	<table border="1"> <tr> <th>Einst.</th> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.						
26.11.2019 Haupt- und Finanzausschuss									
17.12.2019 Rat der Stadt Herzogenrath									

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Herzogenrath folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Herzogenrath nimmt die als Anlage 2 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2020 für die Straßenreinigung und den Winterdienst im Stadtgebiet Herzogenrath zur Kenntnis.

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 17. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 in der Fassung vom 11.12.2018.

Die neuen Gebührensätze treten am 01.01.2020 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

1. Gesamtkosten

- Pflichtaufgabe
 Freiwillige Aufgabe

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

- ja nein

im Ergebnisplan bei Aufwandskonto

im Finanzplan bei Investitionsnummer

Die Gesamtausgaben belaufen sich auf/betragen 260.880 Euro.

Bei dem Produkt 1254510 – Straßenreinigung/Winterdienst ist die vom KAG NRW geforderte Kostendeckung durch Anpassung der Straßenreinigungsgebühren gewährleistet. Dabei bleibt der erforderliche städtische Anteil in angemessener Höhe unberücksichtigt.

Sachverhalt:

1. Gebührenkalkulation für das Jahr 2020:

A.) Straßenreinigung:

Im Jahr 2017 wurde die maschinelle Straßenreinigung für einen Zeitraum von vier Jahren europaweit ausgeschrieben. Kostensteigerungen auf Seiten des Unternehmers werden für 2020 nicht erwartet.

Der aktuelle Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst gilt seit dem 01.03.2018 bis zum 31.08.2020. Der Tarifabschluss sieht eine lineare Steigerung der Entgelte um \varnothing 3,19 % zum 01.03.2018, eine lineare Steigerung der Entgelte um \varnothing 3,09 % zum 01.04.2019 und eine lineare Steigerung der Entgelte um \varnothing 1,06 % zum 01.03.2020, vor. Für den Zeitraum ab dem 01.09.2020 hat die Verwaltung eine Steigerung der Entgelte um \varnothing 2,50 % prognostiziert.

Ausgehend von diesem Tarifergebnis wird in 2020 mit weiter steigenden Lohnkosten im Öffentlichen Dienst gerechnet (+4,81 % für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020). Dies hat höhere Kosten bei den städtischen Personalausgaben, insbesondere bei den lohnintensiven Leistungen, zur Folge.

Sowohl die Kostensteigerungen in der Entsorgungswirtschaft als auch die Lohnerhöhungen im Öffentlichen Dienst sind unmittelbare Grundlagen der Gebührenfestsetzung für das kommende Jahr.

Aufgrund der steigenden Lohnkosten erhöhen sich die Gesamtkosten für die Straßenreinigung (maschinelle und manuelle Reinigung) ggü. dem Vorjahr insgesamt um 0,91 % (= 1,2 T€).

B.) Winterdienst:

Die Kostenentwicklung für den Winterdienst ist immer noch von den langen und harten Wintern 2009/2010 und 2010/2011 geprägt, so dass die durchschnittlichen Kosten zwar weiterhin leicht sinken, aber stets relativ hoch bleiben.

Im vergangenen Winter mussten im Vergleich zu dem Vorjahr spürbar weniger Winterdienstesätze gefahren werden. Die Einsatzstunden für Fahrer und Beifahrer beliefen sich im Jahr 2018 auf insgesamt 802 Stunden (2017: 970 Stunden). Dennoch sind weiterhin hohe Ausgaben für Streusalz in der Gebührenkalkulation 2020 zu berücksichtigen. Denn bei der Ermittlung der voraussichtlichen Einsatzstunden und Betriebskosten für das Jahr 2020 wird auf die Durchschnittswerte der Vorjahre zurückgegriffen (Betrachtungszeitraum: 10 Jahre).

Dies ist sachgerecht, um witterungs- und jahreszeitlich bedingte Schwankungen auszugleichen und Gebührensprünge zu verhindern.

Insgesamt führt die Kalkulation, insbesondere aufgrund des Tarifabschlusses ab 2018 und konstant hoher Streusalzaufwendungen, zu dem Ergebnis, dass die voraussichtlichen Kosten für den Winterdienst (ohne Abschreibungen, Zinsen und Innere Verrechnungen) um 1,66 % gegenüber dem Vorjahr erhöht werden müssen.

Die Einbeziehung der im Vergleich höheren kalkulatorischen Kosten (+2,1 T€ wegen Anschaffung neues Streugerät) sowie nur geringe Kostensteigerungen bei den Inneren Verrechnungen (+ 0,2 T€) führen schließlich dazu, dass die prognostizierten Gesamtkosten für den Winterdienst gegenüber dem Vorjahr insgesamt nur leicht steigen (+3,23 % = +3,8 T€).

C.) Gebührennachkalkulation 2018:

Die Nachkalkulation des Jahres 2018 schließt unter dem Strich mit einer Kostenüberdeckung in Höhe von 8.185,12 € ab, die sich auf die verschiedenen Dienstleistungsbereiche wie folgt verteilt:

1. Sommerreinigung:	+ 6.407,31 €
2. Manuelle Straßenreinigung:	- 3.843,71 €
3. Winterdienst:	+ 5.621,52 €
Gesamt:	+ 8.185,12 €

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Das heißt, Kostenüberdeckungen aus dem Jahr 2018 sind zwingend bis zum Jahr 2022 abzurechnen.

In der Gebührenkalkulation des Jahres 2020 wird der Gesamtbetrag aus 2018 in Höhe von 8.185,12 € als Einnahme (Rücklagenentnahme) verbucht, so dass hier der gesetzlich geforderte Ausgleich für das Jahr 2018 erfolgt (§ 6 Abs. 2 Satz 3, 1. Halbsatz KAG NRW).

Rücklagemittel stehen demzufolge für zukünftige Gebührenkalkulationen nach jetzigem Stand nicht mehr zur Verfügung (vorbehaltlich der Gebührennachkalkulation 2019).

D.) Zusammenfassung:

Zusammengefasst erhöhen sich die Gesamtkosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst nur gering um insgesamt 1,95 % (= 5,0 T€).

Auswirkungen für die Gebührenzahler:

Die oben geschilderten Kostenverläufe im Bereich der Sommerreinigung und dem Winterdienst, aber besonders der Einsatz der Rücklagemittel, führen dazu, dass die Gebühren für die Reinigungsklassen S1 und S2 um insgesamt 3 Cent, auf 1,81 € je Frontmeter und Jahr (-1,63 %), gesenkt werden können.

Ohne den Einsatz der Rücklagemittel bei der Sommerreinigung aus dem Jahr 2018 wäre eine Gebühr von 1,92 € je Frontmeter und Jahr zur Kostendeckung erforderlich.

Bei einer angenommenen Frontmeterlänge von 10 m ergeben sich für 2020 damit für die Grundstückseigentümer jährliche Gebühreneinsparungen von 0,30 €.

Bei der in den Innenstädten maßgeblichen Reinigungsklasse S6 ist eine Anhebung der Gebühren um 1,04 € auf 7,34 € je Frontmeter und Jahr erforderlich (+16,51 %). Hier wirken sich besonders deutlich die Lohnkostenerhöhungen der letzten Jahre aus, weil die in diesem Tarif begriffene manuelle Handreinigung äußerst personalintensiv, und damit auch lohnintensiv, ist. Weiter ist eine im Jahr 2018 aufgetretene Kostenunterdeckung in Höhe von 3.843,71 € abzurechnen.

Ohne die Abrechnung der Kostenunterdeckung in diesem Dienstleistungsbereich aus dem Jahr 2018 wäre eine Gebühr von 6,68 € je Frontmeter und Jahr zur Kostendeckung erforderlich.

Es ergeben sich für 2020 bei einer angenommenen Frontlänge von 10 m jährliche Mehrbelastungen für die Grundstückseigentümer von 10,40 €.

Der Gebührensatz für den Winterdienst, Reinigungsklasse S5, sinkt dagegen um 4 Cent auf 0,79 € je Frontmeter und Jahr (-4,82 %). Hier sind zwar höhere Kosten für Streugut und auch gestiegene Personalkosten zu berücksichtigen. Es fließen jedoch gleichzeitig noch Rücklagemittel in Höhe von 5.621,52 € aus dem Jahr 2018 in den Winterdienst zurück.

Ohne die Abrechnung der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2018 im Winterdienst wäre eine unveränderte Gebühr von 0,83 € je Frontmeter und Jahr zur Kostendeckung erforderlich.

Damit einhergehend ist für 2020 bei einer angenommenen Frontlänge von 10 m eine jährliche Minderbelastung für die Grundstückseigentümer in Höhe von 0,40 €.

Die Verwaltung schlägt vor, die Straßenreinigungsgebühren anzupassen und ab dem 01.01.2020 wie folgt festzusetzen:

Reinigungsklasse	Gebühr 2019	Gebühr ab 01.01.2020
S1 (überörtliche Hauptverkehrsstraßen, wöchentliche Reinigung inkl. Winterdienst)	1,84 €	1,81 €
S2 (Haupterschließungs- und innerörtliche Verbindungsstraßen, wöchentliche Reinigung inkl. Winterdienst)	1,84 €	1,81 €
S5 (nur Winterwartung auf den Hauptfahrbahnen durch die Stadt)	0,83 €	0,79 €
S6 (arbeitstägliche, manuelle Straßenreinigung)	6,30 €	7,34 €

2. Änderung des Straßenverzeichnisses:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 in der zurzeit gültigen Fassung (Satzung) ist das Straßenverzeichnis Bestandteil der Satzung. Die Reinigung und Winterwartung der aufgeführten Straßen wird in dem in § 3 der Satzung festgesetzten Umfang auf die Grundstückseigentümer übertragen.

Aufgrund der Erschließung neuer Baugebiete, Errichtung von Neubauten, der Widmung von Straßen im Stadtgebiet Herzogenrath und aus der Praxis heraus, ist regelmäßig eine Aktualisierung des Straßenverzeichnisses erforderlich.

Das Straßenverzeichnis ist daher wie folgt zu ändern/ergänzen:

Stadtteil Merkstein (Anlage 3):

Straße:	Alte Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung:	Neue Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung:
Neumerberen 1	---	U

Erläuterung zu der Einstufung in die Reinigungsklasse:

Das Grundstück Neumerberen 1 wurde bisher nicht im Straßenverzeichnis erfasst. Zur Gewährleistung der inhaltlichen Bestimmtheit der Satzung und Herstellung von Rechtssicherheit ist die Aufnahme in der Straßenverzeichnis erforderlich.

Die Einstufung des Objektes Neumerberen 1 erfolgt analog der übrigen reinen Anliegerstraßen im Stadtgebiet. Die Übertragung der Reinigung und Winterwartung auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen sowie Parkstreifen auf die Anlieger ist grundsätzlich zumutbar und aus Gründen der Gleichbehandlung angezeigt.

Stadtteil Herzogenrath Niederbardenberg (Anlage 7):

Straße:	<u>Alte Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung:</u>	<u>Neue Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung:</u>
Wefelen 67-85 und 91-97 alte Fassung	S5	S5
Wefelen 67 bis 97 neue Fassung	S5	S5

Erläuterung zur neuen Fassung:

Auf dem Grundstück Wefelen 89 wurde ein Neubau errichtet. Das Objekt wurde bisher nicht in der Reinigungsklasse S5 erfasst. Aus diesem Grund ist eine Änderung des Straßenverzeichnisses erforderlich.

Die Einstufung des Objektes Wefelen 89 erfolgt analog der Straße Wefelen und des betreffenden Teilabschnitts. Die Übertragung der Reinigung auf den Fahrbahnen, die Winterwartung auf den von den Hauptfahrbahnen abzweigenden Nebenfahrbahnen (Stichstraßen) und die Reinigung und Winterwartung auf den Rad- und Gehwegen sowie Parkstreifen auf den Anlieger ist grundsätzlich zumutbar und aus Gründen der Gleichbehandlung angezeigt.

Aus der Einstufung in die Reinigungsklasse S5 ergeben sich für den städtischen Winterdienst auf der Hauptfahrbahn des Teilabschnitts für den Anlieger ab dem 01.01.2020 Gebührenbelastungen in Höhe von jährlich 0,79 € je veranlagtem Frontmeter.

3. Änderung/Ergänzung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung:

Aus gegebenem Anlass mussten in der Satzung kleine redaktionelle Änderungen/Ergänzungen vorgenommen werden, um die inhaltliche Bestimmtheit zu wahren. Der genaue Wortlaut des geänderten Textes und die Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Änderungen/Ergänzungen sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Die Verwaltung schlägt vor die als Anlage 1 beigefügte 17. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 in der Fassung vom 11.12.2018 zu beschließen.

Rechtliche Grundlagen:

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Straßenreinigungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung:

Die Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung hat die vorliegende Gebührenkalkulation zur Straßenreinigung für das Jahr 2020 geprüft.

Die Lohnkostenanteile der Gesamtkosten werden auch im nächsten Jahr gemäß des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst zum 1.3.2020 um 1,06 % steigen. Die Laufzeit des aktuellen Tarifvertrages endet am 01.09.2020. Die Gesamtsteigerungsrate der Lohnkosten für 2020 wird auf 2,5 % kalkuliert. Diese Steigerungsraten haben erheblichen Einfluß auf die Reinigungsklassen mit lohnintensiven Bestandteilen. Aus diesem Grund ist für die Klasse S6 (manuelle Reinigung 5 x wöchentlich) eine geringe Kostensteigerung für das Jahr 2020 zu verzeichnen. Aufgrund einer Überdeckung aus dem Jahre 2018 konnte diese im Rahmen der Kalkulation mit in die Verrechnung des Jahres 2020 einbezogen werden. Dies führt zu einer Verringerung der Gebühren für die Klassen S1, S2 und S5.

Aufgrund der vorliegenden Kostenberechnung unter Berücksichtigung der beigefügten Kosten – Leistungsberechnung werden die Veränderungen in den Reinigungsklassen S1, S2, S5 und S6 von Seiten der Beratung und Örtlichen Rechnungsprüfung anerkannt.

Anlage/n:

- 1.) 17. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 in der Fassung vom 11.12.2018;
- 2.) Gebührenbedarfsberechnung 2020;
- 3.) Synopse zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung;

17. ÄNDERUNG

der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 14.12.2004 in der Fassung vom 11.12.2018

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706 / SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 11.12.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird in dem in § 3 festgesetztem Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Fahrbahnreinigung nur bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Selbständige Gehwege sind entsprechend Satz 2 und 3, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungshäufigkeit der Stadt beträgt in Reinigungsklasse

S1, S2 wöchentlich einmal,

S6 wöchentlich fünfmal.

§ 3 Abs. 1 wird folgender Satz 4 hinzugefügt:

Die Winterwartung der Stadt erfolgt nach Bedarf anhand der Witterung sowie der Straßenverhältnisse und der Verkehrsbedeutung der Straßen. Sie beinhaltet insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Soweit die Reinigungsverpflichtung den Eigentümern obliegt, sind Fahrbahnen und Gehwege nach einer Verschmutzung unverzüglich zu säubern.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Gras, Kehrlicht, Laub, Unkraut, Schlamm und sonstigem Unrat sowie von sonstigen den Verkehr gefährdenden oder behindernden Gegenständen und Stoffen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (Rutsch- oder Stolpergefahr) darstellt. Die beseitigten Gegenstände und Stoffe dürfen nicht auf die vom Nachbarn zu reinigenden Verkehrsflächen oder in Wasserläufe, Rinnen, Gräben, Durchlässe oder Einläufe gebracht werden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

Artikel 2

Das Straßenverzeichnis, das gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Stadtteil Merkstein (Anlage 3):

Straße:	<u>Alte</u> Einstufung in Reinigungs- klasse nach § 3 der Satzung:	<u>Neue</u> Einstufung in Reinigungs- klasse nach § 3 der Satzung:
Neumerberen 1	---	U

Stadtteil Herzogenrath Niederbardenberg (Anlage 7):

Straße:	<u>Alte</u> Einstufung in Reinigungs- klasse nach § 3 der Satzung:	<u>Neue</u> Einstufung in Reinigungs- klasse nach § 3 der Satzung:
Wefelen 67-85 und 91-97 alte Fassung	S5	S5
Wefelen 67 bis 97 neue Fassung	S5	S5

Artikel 3

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

**§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

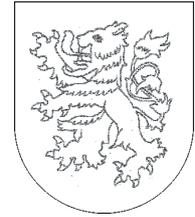
(4) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Meter Grundstücksseite

- in Reinigungs-klasse S 1 1,81 Euro
- in Reinigungs-klasse S 2 1,81 Euro
- in Reinigungs-klasse S 5 0,79 Euro
- in Reinigungs-klasse S 6 7,34 Euro

Artikel 4

Diese 17. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 17.12.2019 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Stadt Herzogenrath
Dezernat III
A 67 – Technisches Betriebsamt



Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2020

Produkt 1254510 Straßenreinigung / Winterdienst



**KOSTENERMITTLUNG UND KALKULATION
DER STRAßENREINIGUNGSGEBÜHR 2020**

1. ALLGEMEINES

Nach § 3 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG NRW) sind die Kommunen berechtigt, als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung Benutzungsgebühren von den Eigentümern der durch die Straßen erschlossenen Grundstücke zu erheben.

Die Gebühren sind nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) so festzusetzen, dass das Gebührenaufkommen die betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten deckt. Maßgeblich für die Kostenermittlung ist demnach der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW. Neben den aufwandsgleichen Kosten werden daher auch kalkulatorische Kosten wie Abschreibung und Verzinsung des Anlagevermögens berücksichtigt.

Voraussetzung für die Berechnung der einzunehmenden Gebühren ist die Ermittlung der voraussichtlichen Kosten in 2020. Hierzu stehen die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung bis zum Jahr 2018 sowie die zugehörigen Rechnungsergebnisse zur Verfügung. Sie werden entsprechend der kalkulierten Entwicklung für das Jahr 2020 fortgeschrieben.

2. KOSTENARTENRECHNUNG

2.1. SOMMERREINIGUNG OHNE WINTERDIENST

a) UNTERNEHMERENTSCHÄDIGUNG

Die wöchentliche Straßenreinigung wird in Herzogenrath von einem Privatunternehmen durchgeführt.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NRW ist es grundsätzlich zulässig, Entgelte für in Anspruch genommene Leistungen eines privatrechtlichen Unternehmens in die Gebührenkalkulation einzustellen.

Die Reinigungsleistung beläuft sich auf 113.875 Kehrmeter. Die Kosten für die Reinigung vor städtischen Grundstücken (insgesamt 17.345 Meter bzw. 15,2 %) werden separat erfasst und dem jeweils kostenverursachenden Produkt zugerechnet. In die Gebührenbedarfsberechnung einzustellen sind demnach lediglich die Kosten für 96.530 Jahresreinigungsmeter.

Gemäß Ausschreibungsergebnis des Jahres 2017 stellt der Unternehmer der Stadt seit dem 01.01.2018 netto 0,726 € je Meter und Jahr in Rechnung.

Hieraus ergeben sich folgende Kosten:

96.530	Jahresreinigungsmeter	x	0,72600 €	=	70.080,78 €
			zzgl. MwSt. 19%		<u>13.315,35 €</u>
					<u>83.396,13 €</u>

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 werden **83.400,-- €** eingestellt.

b) DEPONIEKOSTEN

Der anfallende Straßenkehrriecht kann gemäß Ausschreibungsergebnis 2017 seit dem 01.01.2018 zu einem Preis von netto 80,00 €/Tonne entsorgt werden.

Aufgrund aktueller Auswertungen wird für die Gebührenkalkulation 2020 eine Entsorgungsmenge von 240 Tonnen/Jahr zugrunde gelegt:

$$\begin{array}{rcl}
 240 & \text{t} & \times \quad 80,00 \text{ € /t} & = & 19.200,00 \text{ €} \\
 & & \text{zzgl. MwSt. 19\%} & & \underline{3.648,00 \text{ €}} \\
 & & & & \underline{\underline{22.848,00 \text{ €}}}
 \end{array}$$

Hiervon entfallen 15,2 % auf die Reinigung vor städtischen Grundstücken, so dass sich für das Jahr 2020 voraussichtlich folgende Kosten ergeben:

$$\begin{array}{rcl}
 & & 22.848,00 \text{ €} \\
 \text{abzügl.} & 15,2 \% & \underline{3.472,90 \text{ €}} \text{ (Anteil Reinigung vor städtischen Grundstücken)} \\
 & & \underline{\underline{19.375,10 \text{ €}}}
 \end{array}$$

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 werden **19.400,- €** eingestellt.

c) KOSTEN DER MANUELLEN STRABENREINIGUNG

Der Handreinigungsdienst ist mit der Reinigung der Fußgängerzonen und Geschäftsstraßen beauftragt. Die Serviceleistung wird fünf mal pro Woche in folgenden Bereichen erbracht:

Kohlscheid

Am Langenberg (Haus Nr. 8)

Markt

Oststraße (Häuser Nr. 35-45)

Südstraße (Häuser Nr. 1-73a und 2-100)

Weststraße (Häuser Nr. 1-39 und 2-44)

Merkstein

Kirchrather Straße (Häuser Nr. 170 – 180)

August-Schmidt-Platz

Geilenkirchener Straße (Häuser Nr. 383-395)

Herzogenrath-Mitte

Albert-Steiner-Straße (Häuser Nr. 2-10 und 23-27)

Apolloniastraße

Bahnhofstraße

Dammstraße (Häuser Nr. 1-25 und 2-6)

Erkensstraße (Häuser Nr. 1 und 2-4)

Ferdinand-Schmetz-Platz

Kleikstraße (Häuser Nr. 1-41 und 2-38)

Uferstraße

Der Arbeitsaufwand für die Reinigung dieser Bereiche beläuft sich im Durchschnitt auf 3,75 Stunden/Tag. Da hierfür erhebliche Kosten anfallen, wurde eine eigene Reinigungs-kategorie für die manuelle Straßenreinigung eingerichtet.

Der aktuelle Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst gilt seit dem 01.03.2018 bis zum 31.08.2020. Der Tarifabschluss sieht eine lineare Steigerung der Entgelte um ø 3,19 % zum 01.03.2018, eine lineare Steigerung der Entgelte um ø 3,09 % zum 01.04.2019 und eine

lineare Steigerung der Entgelte um \varnothing 1,06 % zum 01.03.2020, vor. Für den Zeitraum ab 01.08.2020 wurde eine Tarifierhöhung von 2,50 % angesetzt

Ausgehend von diesem Tarifergebnis und der Prognose ab dem 01.09.2020 wurde im Zuge der Kalkulation eine lineare Steigerung der Entgelte 2018 für den Zeitraum ab 01.01.2020 in Höhe von 4,81 % berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Arbeitsstunden wurde für die Mitarbeiter der Unterhaltungskolonnen für das Jahr 2020 somit ein kalkulatorischer Mittellohn von 52,03 €/Stunde zugrunde gelegt. Von diesem Mittellohn wird jedoch ein Abschlag in Höhe von 40 % vorgenommen, da es sich hierbei ausschließlich um einfachste Reinigungsarbeiten ohne besonderen Technikeinsatz handelt. Der Verrechnungssatz für die manuelle Straßenreinigung beträgt somit 31,22 € pro Stunde.

Die zugehörigen Kosten ergeben sich wie folgt:

$$952,50 \text{ Std.} \quad \times \quad 31,22 \text{ € / Stunde} \quad = \quad \underline{\underline{29.737,05 \text{ €}}}$$

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 werden 29.740,00,-- € eingestellt.

d) SONDERKEHRUNGEN

Die Kosten für Sonderkehrungen dürfen nicht in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt werden (vgl. Dr. Wichmann, M.: Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis, 8., neu bearb. und erw. Auflage, Rn. 347. Berlin: Erich Schmidt Verlag, 2018). Hierbei handelt es sich vor allem um die Reinigung nach Karnevalssumzügen, Straßenfesten oder kulturellen Veranstaltungen. Die zugehörigen Kosten bleiben dementsprechend außer Ansatz.

e) PAPIERKORBENTLEERUNG

Städte und Gemeinden sind nach dem Straßenreinigungsrecht nicht verpflichtet, Papierkörbe zu reinigen oder zu leeren. Deshalb sind die Kosten für ihre Aufstellung und Leerung auch nicht über die Straßenreinigungsgebühren zu finanzieren (OVG Münster, Beschluss vom 17.09.1985, 2 B 1595/85). Sie werden aus diesem Grunde nicht in die Gebührenbedarfsberechnung einbezogen.

f) REINIGUNG VON SINKKÄSTEN

Ähnlich verhält es sich bei der Säuberung der Sinkkästen. Die Reinigung der Sinkkästen gehört nicht zur polizeimäßigen oder ordnungsgemäßen Straßenreinigung (BVerwG, Beschluss vom 21.06.2011, 9 B 99/10). Die hierfür anfallenden Kosten finden in der Gebührenbedarfsberechnung ebenfalls keine Berücksichtigung.

2.2. WINTERDIENST

Die Pflicht zur Winterwartung auf Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen wurde grundsätzlich auf die Grundstückseigentümer übertragen. Die Stadt Herzogenrath führt den Winterdienst nur an Hauptverkehrs- und verkehrsreichen Durchgangsstraßen durch (Kriterium der Verkehrswichtigkeit).

Hierzu wurde das Stadtgebiet in vier Streubezirke aufgeteilt. Für jeden Streubezirk steht ein Fahrzeug mit einem automatischen Streugerät zur Verfügung. Auf eine Einteilung in Dringlichkeitsstufen wurde verzichtet. Die Fahrtrouten entsprechen der Dringlichkeitsfolge.

Eingesetzt werden die vier Großfahrzeuge

AC-2411	Unimog,
AC-HZ 9042	Greifer-LKW,
AC-HZ 9012	Container-LKW,
AC-HZ 9026	Container-LKW.

Die ansatzfähigen Kosten für den Winterdienst ergeben sich wie folgt:

a) Personalkosten:

Die Personalkosten sind abhängig von den Einsatzstunden (Fahrer und Beifahrer) und dem jeweiligen Mittelohn. Hierzu werden sämtliche Arbeiten des Winterdienstes in Einsatzberichten erfasst. Bei der Ermittlung der Einsatzstunden kann deshalb auf die Durchschnittswerte der vergangenen Jahre zurückgegriffen werden. Dies ist auch erforderlich, um witterungs- und jahresbedingte Schwankungen auszugleichen.

Im Winterdienst fallen danach durchschnittlich 940 Personal-Einsatzstunden/Jahr an (Betrachtungszeitraum: 10 Jahre).

Für die im Winterdienst eingesetzten Mitarbeiter wurde für das Jahr 2020 ein durchschnittlicher kalkulatorischer Mittelohn von 47,30 €/Stunde zugrunde gelegt. Da die Winterdienstesätze jedoch in aller Regel außerhalb der regulären Arbeitszeit stattfinden, fallen weitere Lohnkostenzuschläge (z.B. Überstundenzuschlag, Nachtzuschlag, Sonntagszuschlag usw.) an. Aufgrund langjähriger Erfahrungen wird auf den Mittelohn ein Zuschlag von 30 % erhoben, so dass der Verrechnungssatz für den gebührenpflichtigen Winterdienst 61,49 €/Stunde beträgt. Daraus ergeben sich folgende Personalkosten:

$$940 \text{ Stunden} \times 61,49 \text{ €/Stunde} = \underline{\underline{57.800,60 \text{ €}}}$$

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 werden 57.800,-- € eingestellt.

b) Fahrzeugkosten:

Die Fahrzeugkosten werden ebenfalls anhand von Einsatzberichten abgerechnet. Sie beinhalten neben der Abschreibung und Verzinsung auch die Reparatur- und Treibstoffkosten sowie Versicherungsbeiträge.

Die vier Großfahrzeuge werden durchschnittlich 395 Stunden/Jahr im Winterdienst eingesetzt (Betrachtungszeitraum: 10 Jahre). Der kalkulatorische Verrechnungssatz hierfür beträgt 23,85 € pro Einsatzstunde, so dass sich Fahrzeugkosten in Höhe von 9.420,75 € ergeben. Der Rückgriff auf Durchschnittswerte der Vorjahre relativiert die durchschnittlichen Fahrzeugkosten der vergangenen Winter.

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 werden 9.400,-- € eingestellt.

c) BETRIEBSKOSTEN FÜR SCHNEEPFLÜGE UND STREUGERÄT

Die Betriebskosten hierfür belaufen sich im Mittel auf 7.353,48 € pro Jahr. In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 werden 7.400,-- € eingestellt.

d) STREUGUT WINTERDIENST

Die Kosten für Silosalz ergeben sich aus dem Rechnungsergebnis des Sachkontos 543168 „Streugut für den Straßenwinterdienst“. Die durchschnittlichen Kosten belaufen sich auf 23.090,82 € pro Jahr (Betrachtungszeitraum: 10 Jahre).

Der darin enthaltene Anteil für den Winterdienst an Kreuzungen und auf freien Strecken wird nicht in die Gebührenbedarfsberechnung einbezogen. Auch die Kosten für Sacksalz und Lava, die in der Regel in anderen Bereichen eingesetzt werden, bleiben unberücksichtigt. Insgesamt wird ein Abschlag von 25 % vorgenommen, so dass sich für das Jahr 2020 voraussichtliche Kosten in Höhe von 17.318,12 € ergeben. Der Rückgriff auf Durchschnittswerte der Vorjahre mildert die entstandenen Kosten des Wintereinsatzes. Der Trend ist wieder leicht ansteigend.

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 werden 17.300,- € eingestellt.

e) Kalkulatorische Kosten

	Abschreibung	Restbuchwert	Verzinsung 5,56%
Feuchtsalzanlage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<u>Salzsilos *</u>			
III. Silo	3.774,81 €	91.224,52 €	5.072,08 €
<u>Schneepflüge *</u>			
Unimog 2411	831,90 €	6.655,19 €	370,03 €
Container-LKW 9012	831,90 €	6.655,19 €	370,03 €
<u>Streugerät *</u>			
Unimog 2411	1.543,13 €	1.543,13 €	85,80 €
Greifer-LKW 9042	1.851,57 €	21.241,50 €	1.181,03 €
Container LKW 9026	1.577,00 €	19.761,99 €	1.098,77 €
Container LKW 9012	1.728,74 €	25.547,81 €	1.420,46 €
Summen	12.139,05 €		9.598,20 €

*Anmerkungen:

Im Dezember 2011 wurden zwei neue Schneepflüge (für AC-2411 und AC-HZ 9012) angeschafft, deren Inbetriebnahme zum 01.12.2012 erfolgte. Alle anderen sich noch im Einsatz befindlichen Schneepflüge sind vollständig abgeschrieben.

Weiterhin sind bereits abgeschrieben: Feuchtsalzanlage, Streusalzsilos I + II sowie zwei weitere Streugeräte.

Im September 2016 wurde ein neues Streugerät (für AC-HZ 9042) und im Dezember 2017 (für AC-HZ 9026) angeschafft, dessen Inbetriebnahme zum 01.01.2017 bzw. 01.02.2018 erfolgte. Im Gegenzug wurde zum 01.01.2017 ein (abgeschriebenes) Streugerät außer Betrieb genommen und dient seitdem als „Ersatzteillager“ für das Streugerät Unimog 2411.

Weiter wurde im Juni 2019 ein neues Streugerät (für AC-HZ 9012) erworben, welches zum 01.01.2020 in Betrieb genommen wird.

3. KOSTENZUSAMMENSTELLUNG UND KALKULATION DER GEBÜHR

	Ergebnis 2018	Kalkulation 2019	Kalkulation 2020	v.H.
Unternehmerentschädigung	78.434,12 €	83.400,00 €	83.400,00 €	62,9244%
Deponiekosten	16.979,92 €	19.800,00 €	19.400,00 €	14,6371%
manuelle Straßenreinigung	27.909,38 €	28.140,00 €	29.740,00 €	22,4385%
Zwischensumme (ohne Winterdienst)	123.323,42 €	131.340,00 €	132.540,00 €	100,000%
Personalkosten Winterdienst	49.218,81 €	57.000,00 €	57.800,00 €	50,8636%
Fahrzeugkosten	5.611,45 €	9.600,00 €	9.400,00 €	8,2719%
Betriebskosten	6.414,42 €	7.000,00 €	7.400,00 €	6,5119%
Streugut	15.136,48 €	16.800,00 €	17.300,00 €	15,2239%
Abschreibungen	10.184,18 €	10.361,06 €	12.139,05 €	10,6823%
Verzinsung Anlagekapital	9.888,75 €	9.283,30 €	9.598,20 €	8,4464%
Winterdienst	96.454,09 €	110.044,36 €	113.637,25 €	100,000%
Summe	219.777,51 €	241.384,36 €	246.177,25 €	100,000%
davon entfallen auf				
Sommerreinigung	95.414,04 €	103.200,00 €	102.800,00 €	41,7585%
manuelle Straßenreinigung	27.909,38 €	28.140,00 €	29.740,00 €	12,0807%
Winterdienst	96.454,09 €	110.044,36 €	113.637,25 €	46,1607%
Innere Verrechnung	13.690,00 €	14.500,00 €	14.700,00 €	
Umlage (Sommerreinigung)	5.943,37 €	6.199,24 €	6.138,50 €	41,7585%
Umlage (manuelle Reinigung)	1.738,48 €	1.690,37 €	1.775,86 €	12,0807%
Umlage (Winterdienst)	6.008,15 €	6.610,38 €	6.785,62 €	46,1607%
Gesamtkosten	233.467,51 €	255.884,36 €	260.877,25 €	
Sommerreinigung	101.357,41 €	109.399,24 €	108.938,50 €	-0,42%
manuelle Straßenreinigung	29.647,86 €	29.830,37 €	31.515,86 €	5,65%
Winterdienst	102.462,24 €	116.654,74 €	120.422,87 €	3,23%

nachrichtlich i.V. A 67: 104.340,00 €

Gebührenbedarf (88,19 %)

Sommerreinigung (90%)	98.044,65 €
manuelle Straßenreinigung (75%)	23.636,90 €
Winterdienst (90%)	108.380,58 €
	230.062,13 €

städtischer Anteil (11,81 %)**30.815,10 €****260.877,23 €**

Die Gebührenverteilung stellt sich wie folgt dar:

Sommerreinigung (ohne Winterdienst)

Kosten der Sommerreinigung	→	98.044,65 €	→	1,09 €
Frontmeter (wöchentl. Reinigung)		89.584,00 m		
				2019: 1,10 €
				-0,91%

Manuelle Straßenreinigung (ohne Winterdienst)

Kosten der Handreinigung Frontmeter (tägl. Reinigung)	→	23.636,90 € 4.970,00 m	→	4,76 €	2019: 4,50 € 5,78%
--	---	---------------------------	---	---------------	-----------------------

Winterdienst

Kosten des Winterdienstes Frontmeter Winterdienst	→	108.380,58 € 130.614,00 m	→	0,83 €	2019: 0,83 € 0,00%
--	---	------------------------------	---	---------------	-----------------------

Für Grundstücke an Straßen, in denen mehrere Leistungen erbracht werden, sind die oben genannten Kostensätze zu addieren:

a) Sommerreinigung

1,09 €	Sommerreinigung (ohne Winterdienst)	
+	0,83 €	Winterdienst
1,92 €	(Gebühr 2019: 1,91 €)	+1 Ct. / m 0,52%

b) Manuelle Straßenreinigung

4,76 €	Handreinigung (ohne Winterdienst)	
+	1,09 €	Sommerreinigung (ohne Winterdienst)
+	0,83 €	Winterdienst
6,68 €	(Gebühr 2019: 6,41 €)	+27 Ct. / m 4,21%

c) Winterdienst

0,83 €	(Gebühr 2019: 0,83 €)	+0 Ct. / m 0,00%
---------------	-----------------------	---------------------

Ergebnis Nachkalkulation 2018:

Sommerreinigung:	6.407,31 €
manuelle Straßenreinigung:	-3.843,71 €
Winterdienst:	5.621,52 €
	<u>8.185,12 €</u>

Ergebnis nach vollständiger Erstattung der Überschüsse aus 2018:

Sommerreinigung (ohne Winterdienst)

Kosten der Sommerreinigung	91.637,34 €	→ 1,02 €
Frontmeter (wöchentl. Reinigung)	89.584,00 m	2019: 1,01 € 1,98%

Manuelle Straßenreinigung (ohne Winterdienst)

Kosten der Handreinigung	27.480,61 €	→ 5,53 €
Frontmeter (tägl. Reinigung)	4.970,00 m	2019: 4,46 € 23,99%

Winterdienst

Kosten des Winterdienstes	102.759,06 €	→ 0,79 €
Frontmeter Winterdienst	130.614,00 m	2019: 0,83 € -4,82%

Für Grundstücke an Straßen, in denen mehrere Leistungen erbracht werden, sind die oben genannten Kostensätze zu addieren:

a) Sommerreinigung

1,02 €	Sommerreinigung (ohne Winterdienst)	
+	0,79 €	Winterdienst
	1,81 €	(Gebühr 2019: 1,84 €)
		- 3 Ct. / m -1,63%

b) Manuelle Straßenreinigung

5,53 €	Handreinigung (ohne Winterdienst)	
+	1,02 €	Sommerreinigung (ohne Winterdienst)
+	0,79 €	Winterdienst
	7,34 €	(Gebühr 2019: 6,30 €)
		+ 104 Ct. / m 16,51%

c) Winterdienst

0,79 €	(Gebühr 2019: 0,83 €)	- 4 Ct. / m -4,82%
---------------	-----------------------	-----------------------

**Synopse zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der zurzeit gültigen Fassung**

ALT

NEU

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird in dem in § 3 festgesetzten Umfange den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer

(1) Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird in dem in § 3 festgesetztem Umfange den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Fahrbahnreinigung nur bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Selbständige Gehwege sind entsprechend Satz 2 und 3, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

Erläuterungen zu § 2 Abs. 1:

Die Regelungen in der Satzung müssen eindeutig sein, damit der Anlieger nicht über den Umfang seiner Pflichten im Unklaren ist.

(Redaktionelle Ergänzung zur Wahrung der inhaltlichen Bestimmtheit.)

**Synopse zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der zurzeit gültigen Fassung**

ALT

NEU

<p style="text-align: center;">§ 3 Abs. 1 Satz 3: Art und Umfang der Reinigungspflicht</p> <p>Die Reinigungshäufigkeit beträgt in Reinigungsklasse</p> <p>S1, S2 wöchentlich einmal,</p> <p>S 6 wöchentlich fünfmal.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Abs. 1 Satz 3: Art und Umfang der Reinigungspflicht</p> <p>Die Reinigungshäufigkeit <u>der Stadt</u> beträgt in Reinigungsklasse</p> <p>S1, S2 wöchentlich einmal,</p> <p>S6 wöchentlich fünfmal.</p> <p><u>Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 Satz 3:</u></p> <p>Redaktionelle Ergänzung zur Wahrung der inhaltlichen Bestimmtheit.</p>
	<p>§ 3 Abs. 1 wird folgender Satz 4 hinzugefügt:</p> <p><u>Die Winterwartung der Stadt erfolgt nach Bedarf anhand der Witterung sowie der Straßenverhältnisse und der Verkehrsbedeutung der Straßen. Sie beinhaltet insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.</u></p> <p><u>Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 Satz 4:</u></p> <p>Redaktionelle Ergänzung zur Wahrung der inhaltlichen Bestimmtheit</p>

**Synopse zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der zurzeit gültigen Fassung**

ALT

NEU

**§ 3 Abs. 2:
Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(2) Soweit die Reinigungsverpflichtung den Eigentümern obliegt, ist die Reinigung einmal wöchentlich durchzuführen.

**§ 3 Abs. 2:
Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(2) Soweit die Reinigungsverpflichtung den Eigentümern obliegt, sind Fahrbahnen und Gehwege nach einer Verschmutzung unverzüglich zu säubern.

Erläuterungen zu § 3 Abs. 2:

In der einschlägigen Literatur wird empfohlen, dass Fahrbahnen und Gehwege unverzüglich zu säubern sind, ohne dabei auf festgelegte Tage oder Zeiträume abzustellen. Fahrbahnen und Gehwege sind sauber zu halten, wenn sie verschmutzt sind und nicht, weil z. B. ein spezieller Wochentag ist.

Der reinigungsrechtlichen Intention, Verkehrssicherheit und Hygiene zu garantieren, wird man am besten durch ein bedarfsgerechtes unverzügliches Handeln gerecht.

Die vorgeschlagene Regelung gleicht zudem die Sommerreinigungspflichten an diejenigen im Winterdienst an, und ermöglicht eine einfache Prüfung, ob der Anlieger gesäubert hat.

**Synopse zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der zurzeit gültigen Fassung**

ALT

NEU

**§ 3 Abs. 3:
Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Gras, Kehrlicht, Laub, Unkraut, Schlamm und sonstigem Unrat sowie von sonstigen den Verkehr gefährdenden oder behindernden Gegenständen und Stoffen. Die beseitigten Gegenstände und Stoffe dürfen nicht auf die vom Nachbarn zu reinigenden Verkehrsflächen oder in Wasserläufe, Rinnen, Gräben, Durchlässe oder Einläufe gebracht werden.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

**§ 3 Abs. 3:
Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Gras, Kehrlicht, Laub, Unkraut, Schlamm und sonstigem Unrat sowie von sonstigen den Verkehr gefährdenden oder behindernden Gegenständen und Stoffen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (Rutsch- oder Stolpergefahr) darstellt. Die beseitigten Gegenstände und Stoffe dürfen nicht auf die vom Nachbarn zu reinigenden Verkehrsflächen oder in Wasserläufe, Rinnen, Gräben, Durchlässe oder Einläufe gebracht werden.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

Erläuterungen zu § 3 Abs. 3:

Hier wird in Satz 2 zur Klarstellung die spezielle Regelung aufgenommen, dass Laub, über die Regelungen des Absatz 2 hinaus, auch dann unverzüglich zu beseitigen ist, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (Rutsch- oder Stolpergefahr) darstellt. Dabei dient der Klammerzusatz der Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs „Gefährdung des Verkehrs“.